Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Neuengörs

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs für das Gebiet „Ortsteil Altengörs, Fläche nordwestlich angrenzend an den Bahnhof, südwestlich der Bahntrasse und nördlich der Bahnhofstraße (K 84)“

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.08.2020 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs für das Gebiet „Ortsteil Altengörs, Fläche nordwestlich angrenzend an den Bahnhof, südwestlich der Bahntrasse und nördlich der Bahnhofstraße (K 84)“ mit Bescheid vom 25.01.2021, Az.: IV522 - 512.111 - 60.061 (4. Änd.) nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat die Auflagen durch Beschluss vom 02.08.2021 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise mit Bescheid vom 20.10.2021, Az.: IV522 - 512.111 - 60.061 (4. Änd.) bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mithin am 13.11.2021 wirksam.

Alle Interessierten können die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-trave-land.de/gemeinden/neuengoers/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214

Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Neuengörs, 01.11.2021

Gemeinde Neuengörs
Der Bürgermeister
gez. Thies Ehlers

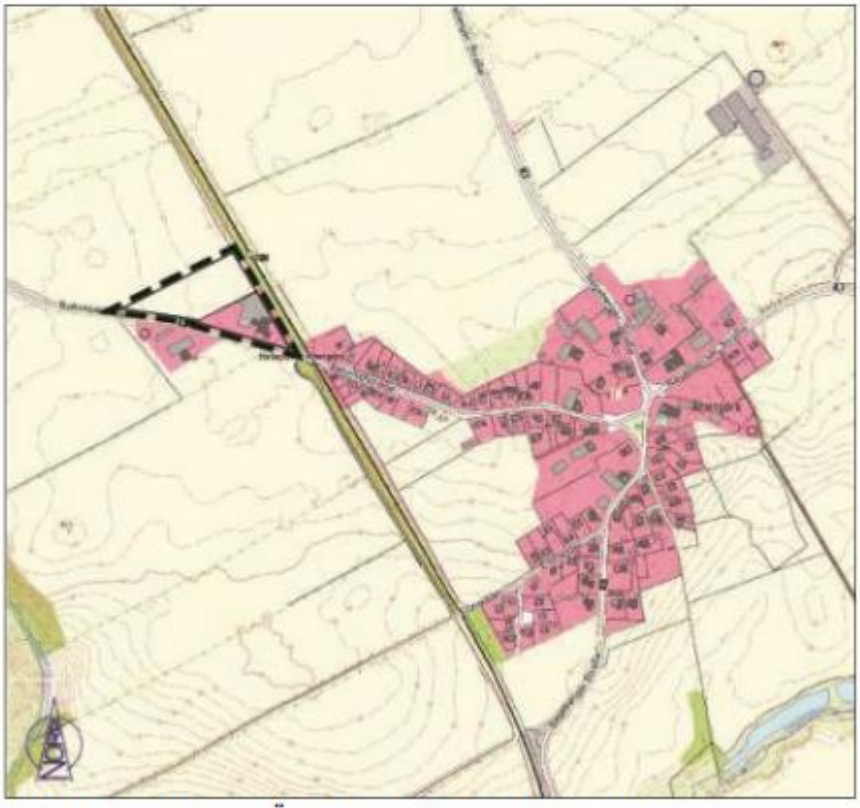

Geltungsbereich 4. Änderung Flächennutzungsplan